

Fragen und Antworten zur Lkw-Maut

Inhalt

1. Für welche Straßen muss Maut entrichtet werden?.....	1
2. Welche Fahrzeuge sind mautpflichtig?.....	2
3. Welche Fahrzeuge sind von der Mautpflicht ausgenommen?.....	2
4. Was ist das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeugs?.....	3
5. Wie berechnet sich das zulässige Gesamtgewicht einer Fahrzeugkombination?.....	4
6. Wer ist für die Mautentrichtung verantwortlich?	4
7. Wie hoch ist die Maut?	4
8. Wie kann die Maut entrichtet werden?	6
9. Kann eine manuelle Einbuchung storniert oder geändert werden?.....	6
10. Wann wird die Maut erstattet?.....	7
11. Wie wird die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut kontrolliert?.....	7
12. Welche Unterlagen sind bei der Kontrolle durch das BAG vorzulegen?.....	7
13. Was passiert, wenn die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde?	7
14. Was ist eine Verwarnung?.....	8
15. Wann verjährt ein Mautverstoß?.....	8
16. Mit welchen Kosten ist bei einem Mautverstoß zu rechnen?	8
17. Erfolgen Eintragungen in das Gewerbezentralregister des Bundesamtes für Justiz und die Verkehrssünderkartei des Kraftfahrtbundesamtes?	9
18. Kontakt-Adressen, die weiterhelfen:.....	9

1. Für welche Straßen muss Maut entrichtet werden?

Die Gebührenpflicht besteht gemäß [§ 1 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßenmautgesetz \(BFStrMG\)](#) auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Zum 1. Juli 2018 wurde die Lkw-Maut auch auf einspurige Strecken und Ortsdurchfahrten ausgeweitet. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, das am 31. März 2017 in Kraft getreten ist.

Ausgenommen von der Mautpflicht sind nach [§ 1 Absatz 3 BFStrMG](#) folgende Strecken:

1. die Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrrichtungen,
2. die Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze bis zur Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrrichtungen,
3. Abschnitte von Bundesfernstraßen, für deren Benutzung eine Maut nach § 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird.

Das komplette gebührenpflichtige Streckennetz (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) kann im Internet unter www.mauttabelle.de eingesehen werden.

2. Welche Fahrzeuge sind mautpflichtig?

Die Mautpflicht besteht gemäß [§ 1 Absatz 1 Satz 2 BFStrMG](#) grundsätzlich für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die

- für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder
 - für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative)
- und deren zulässiges Gesamtgewicht – einschließlich Anhänger – **mindestens 7,5 t** beträgt.

Für die Begründung der Gebührenpflicht genügt die Erfüllung **einer** der beiden Alternativen.

Mautpflicht nach der 1. Alternative:

Diese ergibt sich aus der generellen Zweckbestimmung des Fahrzeugs für den Güterkraftverkehr auf Grund typischer Fahrzeug- und Aufbauarten, wie z.B. bei Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen, und besteht unabhängig davon, ob

- es sich um eine Privatfahrt handelt
- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt oder
- das betreffende KFZ von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Mautpflicht nach der 2. Alternative:

Hiernach unterliegen auch Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t der Mautpflicht, die zwar über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen bzw. welche nicht für den Güterkraftverkehr zweckbestimmt sind (z.B. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die jedoch konkret Güterkraftverkehr nach dem [Güterkraftverkehrsgesetz](#) (GüKG) durchführen. Von Bedeutung ist, ob bei der jeweiligen Fahrt eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung im Sinne des [§ 1 GüKG](#) (Güterkraftverkehr oder Werkverkehr) erfolgt.

3. Welche Fahrzeuge sind von der Mautpflicht ausgenommen?

Nach dem BFStrMG sind bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nicht mautpflichtig. Hierbei handelt es sich einerseits

- um Fahrzeuge, die nicht unter die Definitionskriterien des mautpflichtigen Fahrzeugs fallen (**mautfreie Fahrzeuge**) und andererseits
- um Fahrzeuge, für welche der Gesetzgeber spezielle Ausnahmetatbestände geschaffen hat (**mautbefreite Fahrzeuge**).

Ob ein Fahrzeug mautpflichtig ist oder nicht, ergibt sich in allen Fällen unmittelbar aus dem Gesetz. Eine Feststellung auf Antrag durch das Bundesamt für Güterverkehr oder die Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH ist nicht erforderlich.

Mautfreie Fahrzeuge, die nicht unter die gesetzliche Definition eines mautpflichtigen Fahrzeugs nach [§ 1 Absatz 1 Satz 2 BFStrMG](#) fallen sind Fahrzeuge, die

- a) weder baulich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- b) noch im gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr für eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung verwendet werden (im Sinne des [§ 1 GüKG](#)).

Eine Mautfreiheit ergibt sich nur, wenn die **beiden** genannten Alternativen zu a) und b) ausgeschlossen werden können. Trifft eine der beiden Alternativen zu, reicht dies für die Begründung der Mautpflicht aus.

Mautbefreite Fahrzeuge, die unter eine der im [§ 1 Absatz 2 BFStrMG](#) vorgesehenen Ausnahmen von der Mautpflicht fallen, sind

1. Kraftomnibusse,
2. Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes,
3. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden,
4. Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
5. Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden,
6. land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß [§ 2 Absatz 1 Nummer 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes](#) sowie den damit verbundenen Leerfahrten,
7. elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des [§ 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung
8. überwiegend mit Erdgas betriebene Fahrzeuge im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023. Ab dem 1. Januar 2024 sind für diese Fahrzeuge die Mautteilsätze für die Infrastrukturkosten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und die verursachten Lärmbelastungskosten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 zu entrichten.

Voraussetzung für die Mautbefreiung nach den Nummern 2 bis 4 ist, dass die Fahrzeuge als für die dort genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend.

Freiwillige Registrierung bei Toll Collect

Fahrzeuge, die dauerhaft nicht der Mautpflicht unterliegen, können in die Liste der nicht mautpflichtigen Fahrzeuge eingetragen werden. Diese wird bei der Betreibergesellschaft geführt. Die Registrierung gilt für maximal 2 Jahre. Sie kann anschließend verlängert werden. Näheres erfahren Sie unter dem Stichwort „Mautbefreiung“ in dem Internetangebot der Toll Collect GmbH (www.toll-collect.de).

4. Was ist das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeugs?

Das zulässige Gesamtgewicht (zGG) bezeichnet die Summe aus Leergewicht plus maximaler Zuladung eines Fahrzeuges.

Das maßgebliche zulässige Gesamtgewicht kann den jeweiligen Fahrzeugpapieren entnommen werden. Bei in- und ausländischen Fahrzeugen, für welche EU-einheitliche Fahrzeugpapiere ausgestellt wurden (Zulassungsbescheinigung Teil I), sind die Angaben aus **Buchstabe F.2** (Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg) zu entnehmen. Bei alten deutschen Fahrzeugscheinern ergibt sich das zulässige Gesamtgewicht aus Ziffer 15.

Bei Fahrzeugscheinheften für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen ist auf Ziffer 6 abzustellen. Dabei darf für die Lkw-Maut die vom Halter vorgenommene Eintragung nicht von dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugtypen nach dessen Allgemeiner Betriebserlaubnis oder EU-Typgenehmigung nach unten abweichen.

Ist im Fahrzeugschein ein zGG von weniger als 7,5 t (z. B. 7,49 t) vermerkt, muss für das Fahrzeug solo fahrend (ohne Anhänger) keine Maut entrichtet werden, da die Tonnagegrenze nicht erreicht wird.

Das Leergewicht eines Fahrzeugs ist für die Lkw-Maut ohne Bedeutung.

5. Wie berechnet sich das zulässige Gesamtgewicht einer Fahrzeugkombination?

Das zulässige Gesamtgewicht einer Fahrzeugkombination berechnet sich bei der LKW-Maut abweichend von [§ 34 der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung \(StVZO\)](#) aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz-, Sattel- und Aufliege­lasten.

Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften als Absatz 6 im [§ 1 Bundesfernstraßenmautgesetz](#) angefügt. Sie ist seit dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Hierdurch ergibt sich eine Vereinfachung bei der Ermittlung der maßgeblichen Gewichtsklasse. Die Berechnungsweise des zulässigen Gesamtgewichts bei der LKW-Maut weicht also seit Anfang 2019 bei Zügen mit Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) und Sattelkraftfahrzeugen von [§ 34 Absatz 7 StVZO](#) ab.

Eintragungen von zulässigen Zuggesamtgewichten oder zulässigen Gesamtgewichten des Sattelkraftfahrzeuges im Fahrzeugschein des Motorfahrzeuges unter den Bemerkungen (Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Ziffer 33 bei alten inländischen Fahrzeugscheinen) haben für die Berechnung des speziellen zGG im Rahmen der Klärung der Mautpflicht von Fahrzeugkombinationen seit dem 1. Januar 2019 keine Relevanz mehr.

6. Wer ist für die Mautentrichtung verantwortlich?

Mautpflichtig sind:

- der Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeugs oder
- die Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt oder
- der Fahrer oder
- die Person, auf die das Motorfahrzeug zugelassen ist oder
- die Person, der das Kennzeichen des Motorfahrzeugs zugeteilt ist.

Mehrere Mautschuldner haften als Gesamtschuldner.

7. Wie hoch ist die Maut?

Die Mautsätze sind im Bundesfernstraßenmautgesetz festgeschrieben.

Der Mautsatz je Kilometer setzt sich zusammen aus den **drei Mautteilsätzen** für die:

- Infrastrukturkosten entsprechend der Gewichtsklasse der mautpflichtigen Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen. Ab einem zulässigen Gesamtgewicht von über 18 Tonnen wird zusätzlich noch nach Achsen (bis zu 3 bzw. über 4 Achsen) unterschieden.
- verursachten Luftverschmutzungskosten abhängig von der Schadstoffklasse,
- verursachten Lärmbelastungskosten mit 0,002 Euro.

Die **Gewichtsklassen** werden wie folgt differenziert:

≥ ab 7,5 t bis 11,99 t

≥ 12 t bis ≤ 18 t

> 18 t mit bis zu 3 Achsen

> 18 t mit 4 und mehr Achsen

Die **Tandemachse** zählt als zwei Achsen, die **Tridemachse** zählt als drei Achsen. **Liift- und Hubachsen** werden stets berücksichtigt, unabhängig davon, ob eine Fahrzeugachse während der Beförderung beansprucht oder hochgefahren ist, also keinen Fahrbahnkontakt hat.

Das Bundesamt für Güterverkehr hat einen [Leitfaden zur Ermittlung der Schadstoffklassen schwerer Nutzfahrzeuge](#) herausgegeben.

Seit dem 1. Januar 2019 betragen die Mautsätze:

		Mautsätze nach dem Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251)
Emissionsklasse		Mautkategorien
Euro VI		Kategorie A 7,5 t bis <12 t: 9,3 Cent/km 12 t bis 18 t: 12,8 Cent/km >18 t mit bis zu 3 Achsen: 17,3 Cent/km > 18 t mit 4 und mehr Achsen: 18,7 Cent/km
Euro V / EEV		Kategorie B 7,5 t bis <12 t: 10,4 Cent/km 12 t bis 18 t: 13,9 Cent/km >18 t mit bis zu 3 Achsen: 18,4 Cent/km > 18 t mit 4 und mehr Achsen: 19,8 Cent/km
Euro IV	Euro III mit Filter PMK* 2 oder höher	Kategorie C 7,5 t bis <12 t: 11,4 Cent/km 12 t bis 18 t: 14,9 Cent/km >18 t mit bis zu 3 Achsen: 19,4 Cent/km > 18 t mit 4 und mehr Achsen: 20,8 Cent/km
Euro III	Euro II mit Filter PMK* 1 oder höher	Kategorie D 7,5 t bis <12 t: 14,6 Cent/km 12 t bis 18 t: 18,1 Cent/km >18 t mit bis zu 3 Achsen: 22,6 Cent/km > 18 t mit 4 und mehr Achsen: 24,0 Cent/km
Euro II		Kategorie E 7,5 t bis <12 t: 15,6 Cent/km 12 t bis 18 t: 19,1 Cent/km >18 t mit bis zu 3 Achsen: 23,6 Cent/km > 18 t mit 4 und mehr Achsen: 25,0 Cent/km
Euro I / Euro 0		Kategorie F 7,5 t bis <12 t: 16,7 Cent/km 12 t bis 18 t: 20,2 Cent/km >18 t mit bis zu 3 Achsen: 24,7 Cent/km > 18 t mit 4 und mehr Achsen: 26,1 Cent/km

* PMK – Partikelminderungsklassen sind Nachrüstungsstandards zur Senkung des Partikelaustrages. Für Kategorie D wird die PMK 1 oder höher, für Kategorie C die PMK 2 oder höher benötigt.

Der Mautpflichtige ist verpflichtet, auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr die Richtigkeit aller für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen ([§ 5 BFStrMG](#) i. V. m. [§ 7 LKW-Maut-Verordnung](#) - LKW-MautV).

Bei allen in Deutschland zugelassenen Lkw kann die Schadstoffklasse insbesondere durch den Fahrzeugschein, die Zulassungsbescheinigung Teil I oder den Kraftfahrzeugsteuerbescheid nachgewiesen werden ([§ 8 LKW-MautV](#)).

Bei nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen gelten zeitlich abgestufte Vermutungsregeln, wenn die Schadstoffklasse nicht auf andere Weise, insbesondere durch Unterlagen über die Erfüllung bestimmter Umweltauflagen im CEMT-Verkehr (Conférence Européenne des Ministres des Transports – Konferenz der Europäischen Verkehrsminister), nachgewiesen werden kann ([§ 9 LKW-MautV](#)).

Der Mautpflichtige trägt die Darlegungs- und Beweislast für alle mauterheblichen Tatsachen. Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht ist bußgeldbewehrt.

8. Wie kann die Maut entrichtet werden?

Durch

- automatische Einbuchung per Fahrzeuggerät (On-Board-Unit) des deutschen Mautbetreibers, der Toll Collect GmbH, nach Registrierung bei der Betreibergesellschaft und Einbau des Gerätes in das mautpflichtige Fahrzeug,
- automatische Einbuchung per Fahrzeuggerät eines EETS-Anbieters (EETS = European Electronic Toll Service), der eine länderübergreifende Mautabwicklung mit nur einem Fahrzeuggerät, einem Vertrag und einer Rechnung für die Nutzer ermöglicht,
- manuelle Einbuchung per Toll-Collect-App,
- Online-Einbuchung unter www.toll-collect.de sowohl auf stationären PCs als auch mobil auf Tablets und Smartphones,
- manuelle Einbuchung an rund 500 Mautstellenterminals, die vor allem im Ausland, in der Nähe der deutschen Grenzen stehen.

Eine Standortsuche der Mautstellenterminals hält die Toll Collect GmbH auf ihrer Internetseite www.toll-collect.de bereit.

Die manuelle Einbuchung sowie die Online-Einbuchung müssen vor Fahrtantritt erfolgen. Der Einbuchungsvorgang ähnelt dem Kauf einer Fahrkarte. Anzugeben sind Fahrtbeginn, Start-, Via- und Zielort und alle relevanten Fahrzeugdaten wie Kennzeichen, Achszahl, Schadstoff- und Gewichtsklasse.

Bei der automatischen Einbuchung per On-Board-Unit der Toll Collect GmbH sendet das Fahrzeuggerät die fahrzeugspezifischen Merkmale und die Streckendaten verschlüsselt an das Rechenzentrum der Toll Collect GmbH. Dort werden die Daten dem mautpflichtigen Streckennetz zugeordnet und die Maut berechnet.

9. Kann eine manuelle Einbuchung storniert oder geändert werden?

Mautstrecken können storniert werden, wenn die gesamte eingebuchte Strecke noch nicht befahren wurde und der Zeitpunkt der Stornierung vor Ablauf der Gültigkeitszeit der eingebuchten Strecke liegt.

Auch eine Änderung des Verlaufs einer gebuchten Strecke ist über den Weg der Stornierung und anschließenden Einbuchung der neuen Strecke möglich.

Für die Stornierung im manuellen Verfahren kann jeder Einbuchungsweg genutzt werden.

Sofortstornierungen innerhalb von 15 Minuten nach der Einbuchung sind gebührenfrei möglich, soweit der Gültigkeitszeitraum noch nicht begonnen hat. Für alle anderen Stornierungen wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben.

10. Wann wird die Maut erstattet?

Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Einbuchung kann für teilweise oder vollständig nicht befahrene Strecken unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (Vorliegen des Antrages innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums und Nachweis, dass eine vorherige Geltendmachung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war) eine Erstattung beim BAG beantragt werden. Für dieses Erstattungsverlangen ist das Formular des BAG zu verwenden, welches im Bundesanzeiger veröffentlicht ist und von der Internetseite des BAG (www.bag.bund.de) heruntergeladen werden kann.

Für die Bearbeitung der genannten Erstattungsverfahren ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist gemäß [§ 4 Abs. 5 Satz 3 BFStrMG](#) auf maximal 20 Euro begrenzt.

11. Wie wird die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut kontrolliert?

Der Betreiber führt automatische Kontrollen über Kontrollbrücken und Kontrollsäulen durch. Durch das BAG finden folgende Kontrollen statt: mobile Kontrollen während der Fahrt, Standkontrollen mit automatischer Vorauswahl auf ausgewählten Parkplätzen sowie Betriebskontrollen.

12. Welche Unterlagen sind bei der Kontrolle durch das BAG vorzulegen?

Das Mautsystem bietet den Vorteil, dass die Kontrolle grundsätzlich allein anhand des amtlichen Kennzeichens des Lkw durchgeführt werden kann.

Daneben müssen bzw. sollten bereitgehalten werden:

Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I), Führerschein, Personalausweis, erforderlichenfalls Unterlagen zum Nachweis der Emissionsklasse (Kraftfahrzeugsteuerbescheid, Herstellerbescheinigung) sowie der Einbuchungsbeleg bzw. die Einbuchungsnummer bei manueller Einbuchung, Zahlungsbeleg. Dies beschleunigt die Abwicklung der Kontrolle.

13. Was passiert, wenn die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde?

Wer die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen und handelt ordnungswidrig. Der Nutzer muss im Falle eines Mautverstoßes mit zwei Verfahren rechnen.

Zum einen wird in dem sog. **Nacherhebungsverfahren** die nichtentrichtete Maut nachträglich erhoben. Dies kann im Falle einer Straßenkontrolle vor Ort durch den Kontrolleur erfolgen oder nachträglich per schriftlichem Nacherhebungsbescheid.

Zum anderen wird der Mautverstoß als **Ordnungswidrigkeit** regelmäßig mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet. Der Gesetzgeber hat bei Verstößen ein Bußgeld bis zu 20.000 € vorgesehen. Das Bußgeld wird mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann an Stelle eines Bußgeldbescheides eine Verwarnung erteilt werden.

14. Was ist eine Verwarnung?

Das Verwarnungsverfahren ist ein zum Bußgeldverfahren gehörendes und diesem vorgeschaltetes vereinfachtes Sonderverfahren, das der Verfolgungsbehörde die Möglichkeit einräumt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sowohl dem Betroffenen die Unannehmlichkeit als auch den beteiligten Behörden den Aufwand eines förmlichen Verfahrens (Bußgeldverfahren) zu ersparen.

Sie ist zulässig als Verwarnung mit Verwarnungsgeld oder als bloße Verwarnung.

Das Verwarnungsverfahren ist ein Angebot, auf das kein Rechtsanspruch besteht.

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn der Betroffene mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld form- und fristgerecht bei der Behörde einzahlt.

In diesem Fall kann ein förmliches Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) für den geahndeten Verstoß nicht mehr erfolgen. Rechtsmittel gegen eine Verwarnung sind nicht möglich. Wenn der Betroffene die Verwarnung nicht akzeptiert oder nicht form- und fristgerecht zahlt, wird in der Regel ein Bußgeldverfahren eingeleitet, um über die Ordnungswidrigkeit zu entscheiden. Ein Bußgeld ist generell deutlich teurer als eine Verwarnung.

15. Wann verjährt ein Mautverstoß?

Für die Ahndung von Mautverstößen gelten wesentlich längere Verjährungsfristen als die im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten bekannte Dreimonatsfrist.

Die Nacherhebung der Lkw-Maut kann innerhalb der sog. Festsetzungsfrist erfolgen. Diese beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes erfolgt ist und beträgt regelmäßig vier Jahre ([§ 4 Abs. 2 Satz 1 BFStrMG](#) in Verbindung mit [§ 13 Abs. 3 Bundesgebührengesetz](#) - BGebG).

Als Ordnungswidrigkeit kann der Mautverstoß daneben bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen bis zu drei Jahre ab Tattag geahndet werden (vgl. [§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz](#) – OWiG)..

16. Mit welchen Kosten ist bei einem Mautverstoß zu rechnen?

Die Maut wird zum einen in Höhe der für die zurückgelegte Strecke geschuldeten Maut nacherhoben (siehe zur Berechnung Frage 4). Sofern die tatsächlich zurückgelegte Strecke nicht ermittelt werden kann, wird pauschal für eine Wegstrecke von 500 km nacherhoben ([§ 8 Abs. 2 Satz 1 BFStrMG](#)).

Das zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit zusätzlich erhobene Bußgeld ist u.a. abhängig davon, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Die Regelbußgeldsätze sowie die Verwarnungsgeldsätze können Sie dem [Bußgeldkatalog für mautspezifischen Tatbestände](#) auf der Internetseite des BAG entnehmen.

17. Erfolgen Eintragungen in das Gewerbezentralregister des Bundesamtes für Justiz und die Verkehrssünderkartei des Kraftfahrtbundesamtes?

Bußgeldentscheidungen wegen Mautverstößen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes werden in das Gewerbezentralregister eingetragen, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt (vgl. [§ 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung](#) - GewO).

Ein Eintrag in die „Verkehrssünderdatei“ (richtig: Fahreignungsregister) des Kraftfahrtbundesamtes in Flensburg erfolgt bei einem Mautverstoß dagegen nicht. Es werden keine Punkte im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems vergeben.

18. Kontakt-Adressen, die weiterhelfen:

- Toll Collect GmbH (Betreibergesellschaft)
Customer Service
Postfach 11 03 29
10833 Berlin

Für Anrufe innerhalb Deutschlands:
Telefon: 0800 222 26 28

Für Anrufe aus dem Ausland:
Telefon: 008000 222 26 28

Telefax: + 49 (0) 180 1 22 26 28
E-Mail: info@toll-collect.de

Internet: www.toll-collect.de

- Bundesamt für Güterverkehr
Postfach 19 01 80
50498 Köln
Besucheranschrift: Werderstraße 34, 50672 Köln

Telefon: + 49 (0) 2 21 / 57 76 - 0

Telefax: + 49 (0) 2 21 / 57 76 - 1777

E-Mail: poststelle@bag.bund.de

Internet: www.bag.bund.de

Weitere Informationen zur Lkw-Maut stehen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (www.bmvi.de) bereit.